



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 190-191)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
4. Wintermonath 1824, über die Art und Weise, wie
die Pfande, die ein Gemeindammann selbst zu geben
im Fall ist, in das Pfandbuch eingeschrieben werden
sollen.**

Ordnungsnummer

Datum 04.11.1824

[S. 190] Es hat der Kleine Rath, nach Anhörung des durch einen Specialfall veranlaßten, von der Lbl. Justiz-Commission hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens d. d. 8. passati, sich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß für solche Fälle, wo ein das Pfandbuch führender Gemeindammann selbst Pfande gibt, welche in dasselbe eingetragen werden sollen, eine angemessene Vorsichtsmaaßregel zur Sicherheit für die betreffenden Creditoren aufgestellt werde, und daher verordnet was folgt: Wenn ein Gemeindammann in den Fall kommt, bey sich selbst, eine, sey es freywillige, oder durch den Rechtstrieb erlangte Pfandverschreibung vornehmen zu lassen, so soll er davon seinem vorgesetzten Oberamte Anzeige machen, und dieses hierauf einen benachbarten Gemeindammann mit Einschreibung und Ausstellung des Pfandscheines beauftragen; in der Meynung jedoch, daß die Einschreibung in das Pfandbuch desjenigen Gemeindammanns geschehe, welcher selbst Schuldner ist.
// [S. 191]

Ebenso soll auch die Abschreibung solcher Pfande durch den nähmlichen zugezogenen Beamteten, der sie eingeschrieben hat, vorgenommen werden.

Was hingegen die Erneuerung dergleichen Pfandverschreibungen anbelangt, so soll dabey nach den bisherigen Vorschriften verfahren werden.

Gegenwärtiger Beschluß ist der Gesetzessammlung einzuverleiben und der Lbl. Justiz-Commission, so wie auch sämtlichen Oberämtern zuzustellen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.06.2016]